Satzung des Vereins Esslinger Kammerchor ExVocal

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Esslinger Kammerchor ExVocal".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege musikalisch-kultureller Belange, insbesondere des Gesangs.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt und bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.
- (4) entfällt
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn sich das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem jährlichen Beitrag im Rückstand befindet und den rückständigen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer Mahnung, die auf die Möglichkeit der Streichung im Fall der nicht fristgerechten Zahlung hinweist, voll entrichtet. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldes beim Verein. Die Mahnung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds. Kommt die Mahnung als unzustellbar zurück, ist gleichwohl nach drei Monaten eine Streichung der Mitgliedschaft möglich. Die Frist beginnt in diesem Fall mit dem Tag des gescheiterten Zustellungsversuchs. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der keiner Bekanntmachung gegenüber dem Mitglied bedarf.

(5) Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes oder gestrichenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Bezugszeitraum die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festlegt.
- (2) Der Vorstand bestimmt innerhalb der festgelegten Bezugszeiträume den Fälligkeitstermin; er kann Beiträge auch stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass es eine einheitliche Chorkleidung gibt, die jedes Vereinsmitglied auf eigene Kosten zu erwerben hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie bis zu 4 weiteren Beisitzern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung ggf. unter Zuweisung bestimmter Zuständigkeitsbereiche vor den Vorstandswahlen festlegt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung (gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied) nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende an der Vertretung (gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied) gehindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern findet die Wahl nach Vorstandsmitgliedern getrennt und geheim statt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung vor dessen Wahl festgelegt; sie beträgt mindestens

- ein und höchstens drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Rücktritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Daneben hat jede Mitgliederversammlung das Recht, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ein Vorstandsmitglied abzuberufen und für die restliche Amtszeit durch ein anderes Vereinsmitglied zu ersetzen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst die Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren und von mindestens zwei an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal j\u00e4hrlich einzuberufen. Daneben sind au\u00dferordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen; über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen Zugang der Ankündigung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über den Ablauf der außerordentlichen Versammlung. über Anträge auf Berufung einer Mitgliederversammlung und über unaufschiebbare Dringlichkeitsanträge.
- (3) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag

eine weitere neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt zu berufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der beschlussfähig. Die Einladung erschienenen Mitglieder zur weiteren Mitgliederversammlung einen Hinweis auf die erleichterte muss Beschlussfähigkeit enthalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit abgegebenen der gültigen Stimmen: nicht Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen gewertet. Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern wird geheim abgestimmt.
- (5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen; sie kann zu ihrer Unterstützung ein Mitglied mit dessen Einverständnis zum Rechnungsprüfer bestellen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder im Fall dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter). Das Protokoll wird durch den Schriftführer geführt. Im Fall seiner Verhinderung wird der Protokollführer durch den Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Esslingen a. N. Diese hat die Mittel ausschließlich für die Pflege musikalisch-kultureller Belange, insbesondere des Gesangs, einzusetzen.

Esslingen a. N., den 13. Januar 2020